



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen von DEWON Videos, vertreten durch Kai-Gunnar Hering, nachfolgend „DEWON“ genannt:

§ 1 Geltungsbereich

1. Für sämtliche Film- und Bildproduktionen (nachfolgend gemeinsam Produktion genannt) gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Fassung. Abweichende Bedingungen, die DEWON nicht ausdrücklich anerkennt, sind unverbindlich, auch wenn DEWON diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn DEWON in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen vom Auftraggeber dessen Aufträge vorbehaltlos ausführt.

2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen DEWON und dem Auftraggeber, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart wurden.

3. DEWON behält sich vor diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter der Voraussetzung einer Vertragslücke oder der Störung des Äquivalenzverhältnisses nachträglich anzupassen, soweit dies für den Auftraggeber zumutbar ist.

4. DEWON wird den Auftraggeber gegebenenfalls die Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen mitteilen und hierbei ausdrücklich darauf hinweisen, dass diese gelten, wenn dieser nicht binnen eines Monats widerspricht.

5. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen sämtlichen anderweitigen ausdrücklichen Vereinbarungen mit dem Auftraggeber im Rang nach, weshalb sie soweit der Auftraggeber diesen widerspricht, keine Anwendung finden.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Angebote von DEWON sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich verbindlich zugesichert werden.

2. Alle Verträge sind nur unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wirksam und soweit diese schriftlich geschlossen wurden.

§ 3 Herstellung, Mitwirkungsrechte des Auftraggebers

1. DEWON stellt Erklärvideos, Screencasts, App-Videos etc. und/oder sonstige Produktionen nach den Weisungen des Auftraggebers und auf Grundlage des gemeinsam besprochenen Briefings her.

2. Die im Rahmen der Produktion darzustellenden Inhalte und Gegenstände stellt der Auftraggeber zum Zweck und für die Dauer der Produktion zur Verfügung.

§ 4 Haftung

1. DEWON haftet aus jedem Rechtsgrund uneingeschränkt bei Verletzung des Lebens oder Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Arglist oder Garantieverprechen und soweit die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, etwa dem Produkthaftungsgesetz, erfolgt.

2. DEWON haftet für sonstige Schäden nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht) und sofern die Schäden aufgrund der vertraglichen Verwendung der vertragsgegenständlichen Produktion typisch und vorhersehbar sind. Sofern DEWON leicht fahrlässig eine unwesentliche Vertragspflicht verletzt ist die Ersatzpflicht ausgeschlossen.

3. Vorstehende Haftungsbegrenzung gilt zugleich für Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von DEWON.

§ 5 Vergütung, Fälligkeit und Änderungen

1. Der vereinbarte Produktionspreis ist verbindlich und enthält die Vergütung für die Herstellung einschließlich aller mit dem Auftraggeber vereinbarten Nebenkosten.

2. Der Herstellungspreis ist wie folgt zu zahlen:

50% bei Auftragserteilung
50% bei Abnahme

3. Änderungen auf Vorschlag von DEWON und hierdurch entstehende Mehrkosten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

§ 6 Abnahme

Die Produktion bedarf der (schriftlichen) ausdrücklichen Abnahme seitens des Auftraggebers. Die Abnahme erfolgt durch eine Freigabeerklärung des Kunden gegenüber DEWON. Die Freigabeerklärung ist innerhalb von 5 Werktagen nach Lieferung der Produktion zu erklären. Erfolgt keine Erklärung des Auftraggebers, gilt die Produktion als abgenommen.

Diese Regelung gilt auch bei Lieferung von projektrelevanten Teilarbeiten wie Konzepten und Entwürfen.

§ 7 Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet das erstellte Video binnen einer Woche nach Zurverfügungstellung auf offensichtliche Mängel zu untersuchen. Solche offensichtlichen Mängel sind DEWON hiernach unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen, mitzuteilen.

2. Mängel, die erst später offensichtlich werden, muss der Auftraggeber ebenfalls innerhalb von 5 Werktagen nach seinem Erkennen DEWON gegenüber rügen.

3. Bei der Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Produktion in Ansehung des Mangels als genehmigt.

§ 8 Verantwortlichkeit für Inhalte und Freistellungsanspruch

Sollte der Auftraggeber im Rahmen der Produktion Bild-, Video- oder Audiomaterial selbst zur Verfügung stellen wollen gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Auftraggeber sichert mit Auftragsbestätigung zu, dass sämtliche DEWON zur Verfügung gestellte Inhalte und Daten frei von Rechten Dritter sind und keine Rechtsverletzungen enthalten. Der Auftraggeber ist selbst verpflichtet die geltenden Gesetze einzuhalten und insbesondere dafür zu sorgen, dass sämtliche zur Verfügung gestellte Inhalte und Daten rechtmäßig sind und durch diese keine Rechte Dritter verletzt werden.

2. Der Auftraggeber stellt DEWON von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen etwaiger Verletzung von deren Rechten durch DEWON zur Verfügung gestellte Inhalte und Daten frei. Der Auftraggeber übernimmt hierzu auch die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung seitens DEWON einschließlich sämtlicher Gerichts- und Anwaltskosten. Dies gilt nicht, falls und soweit die Rechtsverletzung vom Auftraggeber nicht zu vertreten ist.

§ 9 Eigentum und Lieferung

1. DEWON und Auftraggeber sind sich darüber einig, dass sämtliche Ton- und Bildträger sowie Produktionsrohdaten, die bei der Herstellung der Produktion entstanden sind, im Zeitpunkt ihres Entstehens im Eigentum von DEWON bleiben, soweit zwischen den Parteien keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird.

2. Die vertragsgegenständliche Produktion wird dem Auftraggeber in einem einvernehmlich zu bestimmenden Format geliefert.

§ 10 Rechteeinräumung

Vorbehaltlich einer anderweitigen individuellen Vereinbarung verbleiben sämtliche Rechte an der von DEWON erstellten Produktion bei DEWON. Die mit der Vertragserfüllung und dem Vertragszweck einhergehenden gesetzlichen Mindestrechte bleiben unberührt.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Fortsetzung von Seite 1

§ 11 Kopien von Videos

DEWON darf Kopien von Produktionen für eigene Zwecke herstellen, erwerben, verbreiten oder vorführen. Für die Vorführung auf Messen und ähnlichen Veranstaltungen ist eine vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht einzuholen.

§ 12 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Sie dürfen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend machen.

§ 13 Abtretung

Sie können Rechte aus diesem Vertrag nur mit der Zustimmung von DEWON abtreten.

§ 14 Schlussbestimmungen

Sofern Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner zugehörigen Einzelverträge oder Anlagen ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden sollten, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. Die unwirksame Bestimmung ist durch die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben zu ersetzen.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg.

Anwendbar ist nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand: November 2015